

25.01.95

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Verordnung zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung (Stasi-Unterlagen-Kostenänderungsverordnung - StUKostÄndV)

A. Zielsetzung

Festlegung der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe des im Zweiten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes novellierten § 42 Stasi-Unterlagen-Gesetz.

B. Lösung

Durch die Stasi-Unterlagen-Kosten-Änderungsverordnung wird die Kostenregelung des novellierten § 42 Stasi-Unterlagen-Gesetz umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

25.01.95

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

**Verordnung zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung
(Stasi-Unterlagen-Kostenänderungsverordnung - StUKostÄndV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 200 30 - Sta 12/95

Bonn, den 25. Januar 1995

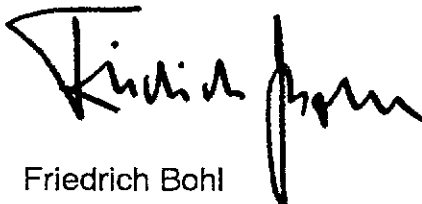
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung
(Stasi-Unterlagen-Kostenänderungsverordnung - StUKostÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Verordnung zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung (Stasi-Unterlagen-Kostenänderungsverordnung - StUKostÄndV)

Auf Grund des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "§§ 20 und 21" durch die Angabe "§§ 20, 21, 32 und 34" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
3. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Betroffene im Sinne des § 6 Abs. 3, Dritte im Sinne des § 6 Abs. 7 und nahe Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, soweit an sie Auskünfte erteilt werden oder ihnen Einsicht in Unterlagen gewährt wird;"

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Anträgen" ein Beistrich sowie die Worte "erfolglose Widerspruchsverfahren" angefügt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei einem erfolglosen Widerspruch wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben."

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§§ 13 bis 15" durch die Angabe "§§ 13 bis 17, 20, 21, 32 und 34" ersetzt.
6. Die Anlage (Kostenverzeichnis) zu der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 1994
Der Bundesminister des Innern

KOSTENVERZEICHNIS

A. Gebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
I.	Auskünfte und Mitteilungen	
1.	Schriftliche Auskünfte an Mitarbeiter ^{*)} oder Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG)	
a)	ohne vorangegangene Einsichtnahme	150,00
b)	nach vorangegangener Einsichtnahme	40,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
2.	Schriftliche Mitteilungen an nicht-öffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)	
a)	im Falle, daß Unterlagen vorhanden	75,00
b)	im Falle, daß Unterlagen nicht vorhanden	25,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
II.	Einsichtnahme	
1.	Einsichtnahme durch Mitarbeiter ^{*)} oder Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG)	
a)	Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	150,00
b)	Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	40,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
2.	Einsichtnahme durch nicht-öffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)	
a)	Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Mitteilung	75,00
b)	Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Mitteilung	20,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
3.	Einsichtnahme für Zwecke der Forschung sowie durch Presse, Rundfunk, Film (§§ 32, 33, 34 StUG)	150,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
III.	Herausgabe	
1.	Herausgabe von Duplikaten an Mitarbeiter ^{*)} oder Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG)	
a)	Herausgabe ohne vorherige Auskunft und ohne Einsichtnahme	150,00
b)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	40,00
c)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	10,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
2.	Herausgabe von Duplikaten an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener (§§ 12, 13, 15 StUG)	10,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	

^{*)} Gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind

(§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
3.	Herausgabe von Duplikaten an nicht-öffentliche Stellen (§§ 19, 20, 21 StUG)	
a)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	20,00
b)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	10,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	
4.	Herausgabe von Duplikaten für Zwecke der Forschung sowie an Presse, Rundfunk, Film (§§ 32, 33, 34 StUG)	
a)	Herausgabe ohne vorherige Einsichtnahme	150,00
b)	Herausgabe nach vorheriger Einsichtnahme	75,00
	Auslagen werden zusätzlich erhoben	

B. Auslagen

Nummer		
1.	Herstellung von Duplikaten, die herausgegeben werden an	
a)	Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener (§§ 12, 13, 15 StUG)	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen 0,05 DM, je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen 0,10 DM, Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite 0,15 DM
b)	Mitarbeiter ^{*)} , Begünstigte (§§ 12, 16, 17 StUG) Nicht-öffentliche Stellen, Forschung und Medien (§§ 19, 20, 21, 32, 33, 34 StUG)	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen 0,20 DM, je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen 0,30 DM, Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite 0,50 DM
2.	Herstellung von Kopien oder Duplikaten von sonstigen Informationsträgern i.S.d. § 6 Abs. 1 StUG	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung	in voller Höhe

^{*)} Gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz)

Begründung

Artikel 1

Zu 1:

Aufnahme der Kostenpflicht bei Amtshandlungen des BStU für Zwecke der Forschung, Presse, Rundfunk und Film nach Maßgabe des novellierten § 42 Abs. 1 StUG.

Zu 2:

Redaktionelle Anpassung an den novellierten § 42 Abs. 1 StUG.

Zu 3:

Einbeziehung der nahen Angehörigen i.S.d. § 15 Abs. 3 StUG in die Kostenbefreiung bei Auskünften und Einsichtnahmen nach Maßgabe des novellierten § 42 Abs. 1 StUG.

Zu 4:

Aufnahme der Kostenpflicht bei erfolglosen Widerspruchsverfahren nach Maßgabe des novellierten § 42 Abs. 1 StUG.

Zwar kann davon ausgegangen werden, daß im allgemeinen der Verwaltungsaufwand im Widerspruchsverfahren geringer als im Ausgangsverfahren ist. Bei den vom BStU zu bearbeitenden Fällen wird im Widerspruchsverfahren grundsätzlich die der Kostenentscheidung zugrunde liegende Sachentscheidung angefochten und ist erneut zu überprüfen. Ein Kostenansatz bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr ist wegen der engen Verknüpfung von Sach- und Gebührenentscheidung insoweit sachlich gerechtfertigt.

Zu 5:

Erweiterung der bisherigen Billigkeitsregelung. Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Billigkeitsentscheidung nur möglich bei Anträgen von Betroffenen, Dritten und nahen Angehörigen. Ausgeschlossen ist sie hingegen bei Mitarbeitern und Begünstigten (§§ 16 und 17 StUG) sowie bei Anfragen sonstiger nicht-öffentlicher Stellen nach den §§ 20 und 21 StUG.

Bei ehemaligen Mitarbeitern des MfS, die für eine Auskunft bzw. Einsicht 150,- DM zu entrichten hätten, käme die Erhebung der vollen Gebühr bei einer Rente von ca. 800,- DM bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen einer Rechtsverweigerung gleich.

Bei der beabsichtigten Anwendung der Billigkeitsregelung auf diesen Personenkreis können aber nur finanzielle Aspekte Berücksichtigung finden.

Bei Ersuchen von Unternehmen gem. §§ 20, 21 StUG ist deren wirtschaftlichen Interessen bereits durch die Höhe der Gebühren angemessen Rechnung getragen, so daß die Anwendung der Billigkeitsregelung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Bei der künftigen Anwendung der Billigkeitsregelung auf Antragsteller gem. §§ 32 ff. StUG ist wie folgt zu differenzieren:

- Bei einer aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung kommt eine Ermäßigung nicht in Betracht.
- Bei Anträgen von Medien gem. § 34 StUG kommt eine Ermäßigung in der Regel nicht in Betracht. Ausnahmen sollen in Einzelfällen zugelassen sein, wie z.B. bei Anträgen von Schülerzeitungen oder sonstigen mittellosen Herausgebern von nicht mit Gewinnerzielungsabsicht erstellten Publikationen.
- Bei Bürgerkomitees, Bürgervereinen sowie einzelnen Bürgern als Forscher ist auf den Einzelfall abzustellen und die Anwendung der Billigkeitsregelung grundsätzlich möglich, zumal dies quantitativ kaum zu Buche schlägt. Dies soll insbesondere für mittellose in der Regel private Forscher und politisch interessierte Bürger gelten, bei denen bei Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten die Gebühren angemessen reduziert werden können.

Kostenverzeichnis

Vorbemerkung

Die bisherige in den Überschriften der Gebührenabschnitte verwendete Formulierung "im Einzelfall" entfällt und wird durch die Angabe der einschlägigen Paragraphen des StUG ersetzt, um die Gebührentatbestände deutlicher zu fassen und voneinander abzugrenzen. Grundsätzlich bezieht sich die Gebühr bei den Individualrechtsträgern (Betroffene, Dritte, nahe Angehörige, Mitarbeiter und Begünstigte i.S.d. §§ 12 ff StUG) auf die Antragsteller, während bei Ersuchen nicht-öffentlicher

Stellen (§§ 19 ff StUG) neben der Zahl der Ersuchenden auch die Zahl der Personen, auf die sich die Ersuchen beziehen, maßgeblich ist.

Bei Forschern und Medien ist auf das Forschungsvorhaben bzw. den Recherchegegenstand als einheitlichen Vorgang abzustellen, auch wenn unterschiedliche Lebenssachverhalte oder mehrere Personen einbezogen sind.

A Gebühren

I. Auskünfte und Mitteilungen

1. Der bisherige Gebührentatbestand 1.b entfällt, weil bei nicht vorhandenen Unterlagen die Kategorie "Mitarbeiter" oder "Begünstigter" durch den BStU nicht begründet werden kann. Daß ein Antragsteller sich im Antrag selbst als Mitarbeiter/Begünstigter bezeichnet und Unterlagen zu seiner Person nicht vorhanden sind, kommt in der Praxis nicht vor.
2. Die jetzige Unterteilung in 1.a und 1.b trägt dem Umstand Rechnung, daß Mitarbeiter/Begünstigte zunächst Einsicht genommen und danach eine schriftliche Auskunft nach den §§ 12 ff (z.B. zur Verwendung in einem Arbeitsgerichtsverfahren) beantragt haben. Es ist nicht nachvollziehbar, daß nach bisherigem Recht in diesem Fall ein erheblich höherer Gebührenbetrag in Ansatz zu bringen ist als bei einem Antragsteller, der zunächst eine schriftliche Auskunft und anschließend die Einsicht in seine Unterlagen erhält.
3. Der bisherige Gebührentatbestand für nahe Angehörige entfällt nach Maßgabe des novellierten § 42 Abs. 1 StUG.

II. Einsichtnahme

1. Der Gebührenbetrag zu 1.a wurde angehoben und dem Betrag in I.1.a angepaßt. Es ist schwer nachvollziehbar, warum eine Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft billiger sein soll als eine schriftliche Auskunft, zumal der Arbeitsaufwand seitens der Behörde zur Vorbereitung einer Einsichtnahme durch Mitarbeiter/Begünstigte zumindest gleichhoch ist wie bei einer schriftlichen Auskunft.
2. Der Gebührenbetrag zu 2. a wurde angehoben und dem Betrag in I.2. a angepaßt.
3. Aufnahme des Gebührentatbestandes für Einsichtnahme durch Forscher und Medien unter 3. nach dem nunmehr geltenden Recht.
Der unter 3. festgesetzte Gebührenbetrag ist höher als bei einer Einsicht in Unterlagen von nicht-öffentlichen Stellen (2. a). Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß die Verwertung von Stasi-Unterlagen zumindest

durch die Medien grundsätzlich erwerbswirtschaftlichen Interessen dient. Außerdem ist der Rechercheumfang für Forscher und Medien wegen der umfassenden Thematik erheblich höher als der bei einer Einsicht durch sonstige Antragsteller. Im übrigen haben nicht-öffentliche Stellen in der Regel vor der Einsicht bereits eine Gebühr i.H.v. 75,00 DM gem. I.2.a entrichtet, da eine vorherige Mitteilung gem. § 19 Abs. 4 ergangen ist.

Allerdings entfällt die Abstufung wie bei II.2.b, da bei den §§ 32 ff StUG eine vorangegangene schriftliche Mitteilung vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

4. Der bisherige Gebührentatbestand für nahe Angehörige entfällt nach Maßgabe des novellierten §§ 42 Abs. 1 StUG.

III. Herausgabe

1. Der Wegfall der Formulierung "im Einzelfall" bei 1. und 2. trägt u.a. folgendem Umstand Rechnung:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 StUKostV werden Kosten für Auslagen bis zu einer Höhe von 5,-DM nicht erhoben. Es ist in der Praxis wiederholt vorgekommen, daß Antragsteller (Betroffene/Dritte/nahe Angehörige) sich grundsätzlich 99 Kopien (gleich 4,95 DM) herausgeben lassen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut "im Einzelfall" die Herausgabe von 99 Kopien kostenfrei beantragen. Nach der jetzigen Fassung beginnt die Kostenpflicht mit der 100. herausgegebenen Kopie je antragstellende Person.

2. Neuaufnahme des Gebührentatbestandes bei 1.a; Höhe der Gebühr wie bei I.1.a bzw. II.1.a, da vergleichbarer Arbeitsaufwand.
3. Erhöhung des Gebührenbetrages bei 1.b und Anpassung an II.1.b, da vergleichbarer Arbeitsaufwand.
4. Die bisherige Unterscheidung bei 2. zwischen a und b entfällt, da einheitlicher Gebührenbetrag.
5. Erhöhung des Gebührenbetrages bei 3.a und Anpassung an II.2.b, da vergleichbarer Arbeitsaufwand.

6. Aufnahme des Gebührentatbestandes für Herausgabe von Duplikaten unter 4. an Forscher und Medien nach dem nunmehr geltenden Recht. Zur Höhe des Betrages wird auf das zu II.3. Gesagte verwiesen.

Im übrigen kann der Bundesbeauftragte bei Härtefällen (mittellose Forscher, Privatpersonen) von der Billigkeitsregelung des § 7 bei Einsicht und Herausgabe Gebrauch machen.

B. Auslagen

Die Sätze für die Auslagen entsprechen dem bisherigen Recht. Die Differenzierung zwischen 1. a und b beruhte auf ein Verlangen des Bundesrates, der ansonsten die Zustimmung verweigert hätte. Im Hinblick auf die Zielsetzung des StUG, nämlich dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme auf sein persönliches Schicksal aufklären kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StUG), ist diese Differenzierung sachgerecht und gem. § 6 VerwKostG zulässig.

Redaktionelle Klarstellung bei 2.. Danach sind Auslagen zu erstatten auch bei Kopien bzw. Duplikaten von Tonträgern, Videocassetten, Papierbildern oder sonstigen Informationsträgern i.S.d. § 6 Abs. 1 StUG.

Die im Einzelfall zu zahlenden Gebühren dürften gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft so gering sein, daß davon keine preislichen Auswirkungen für das Verbraucherpreisniveau und demzufolge auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten sind.

10.03.95**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung (Stasi-Unterlagen-Kostenänderungsverordnung - StUKostÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zum Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis Abschnitt A. Gebühren ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Spalte "Gebührentatbestand"
sind jeweils die Worte "Auslagen werden zusätzlich erhoben"
zu streichen.
- b) Am Ende des Abschnitts A. Gebühren ist der Satz
"In den Fällen I. bis III. werden Auslagen zusätzlich erhoben."
ausgerückt anzufügen.

Begründung:

Klarstellung. Nach der bisherigen Fassung könnte das Mißverständnis entstehen, daß Auslagen nur zu den Kostenpunkten I. 1. b, I. 2. b, II 1. b, II 2. b, II. 3, III. 1. c, III. 2, III. 3. b und III. 4. b erhoben werden dürfen.

2. Zum Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis Abschnitt A. Gebühren ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Nummern II. 2 und III. 3, Spalte Gebührentatbestand,
 - aa) sind jeweils nach den Worten "nicht-öffentliche Stellen" die Worte "sowie für Zwecke der Forschung" einzufügen
 - und
 - bb) ist der Klammerinhalt jeweils wie folgt zu fassen:
" (§§ 19, 20, 21, 32 StUG)".
- b) In den Nummern II. 3 und III. 4, Spalte Gebührentatbestand,
 - aa) sind jeweils die Worte "für Zwecke der Forschung sowie" zu streichen
 - und
 - bb) ist der Klammerinhalt jeweils wie folgt zu fassen:
" (§§ 33, 34 StUG)".

Begründung:

Die Gebühren für die Einsichtnahme in Unterlagen für die Herausgabe von Duplikaten für Zwecke der Forschung sind unverhältnismäßig hoch. Damit wird die freie und wissenschaftliche Forschung, die ebenso wie die Forschung, die der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach § 37 StUG selbst betreibt, und die gleichfalls zur möglichst schnellen und allseitigen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes beitragen soll, demgegenüber nicht unerheblich benachteiligt, erschwert oder im Einzelfall unmöglich gemacht (z.B. für Forscher aus ehemaligen Ostblockstaaten, die nicht über die notwendigen Devisen verfügen). Die gegenüber dem Beirat beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in seiner 10. Sitzung am 23. Juni 1994 vom Vertreter des Bundesministeriums des Innern in Aussicht gestellte Billigkeitsregelung bei der Neufassung der Stasi-Unterlagen-Kostenverordnung hinsichtlich der Gebührenerhebung für Zwecke der Forschung findet im vorliegenden Kostenverzeichnis keine angemessene Berücksichtigung.

Bereits damals wurden starke Bedenken gegen eine Abwälzung der Kosten über eine Bereitstellungsgebühr von Unterlagen für die freie und wissenschaftliche Forschung vorgebracht.

(noch Ziff. 2)

Es ist davon auszugehen, daß die Einsichtnahmen für Zwecke der Forschung unmittelbar und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

Wenn schon entsprechend der Änderung von § 42 Abs. 1 StUG vom 26. Juli 1994 (2. StUÄndG) für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes Gebühren für die Einsichtnahme und Herausgabe von Kopien erhoben werden, sollten deren Sätze deutlich unter den Gebührenbeträgen für Presse, Rundfunk und Film liegen.

Die mit dem Antrag verfolgte Koppelung der Nutzung zu Zwecken der Forschung mit den Gebührentatbeständen für nicht-öffentliche Stellen würde einerseits der Neufassung des StUG genügen, hielte andererseits aber die finanziellen Belastungen für die freie und wissenschaftliche Nutzung noch in vertretbaren Grenzen.